



Brüssel, den 16. November 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0347(NLE)**

13601/1/18
REV 1

LIMITE

PECHE 432

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	12841/18 PECHE 382 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020) – Politische Einigung

I. EINLEITUNG

1. Am 10. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020)¹ vorgelegt. Die Kommission aktualisierte den Vorschlag am 25. Oktober 2018 mit einem Non-Paper über Tiefseehaie².
2. Mit diesem Vorschlag sollen die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) für **fünf Fischarten** für die kommenden zwei Jahre festgelegt werden: **Tiefseehaie** (drei Bestände), **Schwarzer Degenfisch** (zwei Bestände), **Kaiserbarsch** (ein Bestand), **Rundnasen-Grenadier** (drei Bestände) und **Rote Fleckbrasse** (drei Bestände).

¹ Vgl. Dok. 12841/18 PECHE 382 + ADD 1.

² Vgl. Dok. 13518/18 PECHE 425.

3. Da über diese Bestände mit unzureichender Datenlage keine zuverlässigen wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sind **die** vorgeschlagenen TACs **nun alle vorsorglich** im Vergleich zu den TACs, die in der Verordnung des Rates für die Jahre 2017 und 2018³ festgelegt sind.
4. Die Kommission schlägt vor, aufgrund von Hinweisen auf einen weiterhin zu hohen fischereilichen Druck für diese fünf Arten die **TACs zu senken**, außer für den **Rundnasen-Grenadier** in EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8-10, 12 und 14 und die **Rote Fleckbrasse** in EU-Gewässern und internationalen Gewässern in Gebiet 10, wo eine **moderate Erhöhung** vorgeschlagen wird.
5. Der Vorschlag enthält ein konkretes **Verbot gezielter Befischung von Tiefseehaien** in Artikel 7 Absatz 2. Die Möglichkeit von Beifang bei der Befischung des Schwarzen Degenfisches mit Langleinen besteht weiter.
6. Die Kommission schlägt vor, **die Festlegung von TACs für den Schwarzen Degenfisch** in EU-Gewässern und internationalen Gewässern im CECAF-Gebiet 34.1.2 an den einzigen betreffenden Mitgliedstaat (PT) **zu delegieren**.
7. Schließlich sind die **TACs für drei Bestände**, die von der derzeit geltenden Verordnung⁴ erfasst sind, im Vorschlag **nicht enthalten**: **Schwarzer Degenfisch** in den Untergebieten 1-4 aufgrund geringer Quotennutzung und einer fehlenden gezielten Fischerei; **Rundnasen-Grenadier** in den Untergebieten 1-2 und 4 sowie **Gabeldorsch** in den Untergebieten 1-10, 12 und 14 auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, die auf kein oder ein nur geringes Risiko einer nicht nachhaltigen Bestandsnutzung hindeuten.
8. Eine Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ist nicht erforderlich (Artikel 43 Absatz 3 AEUV).

³ Vgl. Verordnung (EU) 2016/2285 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 32).

⁴ Siehe Fußnote 3.

9. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 11. und 26. Oktober und vom 8. November 2018 geprüft. Die Standpunkte der Delegationen sind in Dok. 13655/18 REV 1 PECHE 435 zusammengefasst. Die Delegationen begrüßen insgesamt den Vorschlag der Kommission, der die meisten ICES-Empfehlungen und die anstehende vollständige Anlande Verpflichtung berücksichtigt. Außerdem stehen sie der Aufnahme des Verbots einer direkten Befischung von Tiefseehaien positiv gegenüber.
10. Der AStV hat am 14. November 2018 zur Vorbereitung der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 19. November 2018 den Vorschlag erörtert. ES, FR und PT haben erneut ihre in der Gruppe eingereichten Anträge gestellt. ES und FR äußerten sich zu den laufenden Arbeiten im Bereich gemeinsamer nationaler Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den Gebieten 6-8. DK erinnerte daran, dass künftig eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit drohen könnte, wenn die TAC für Rundnasen-Grenadier in Gebiet 3 nicht gestrichen wird.
11. DK und UK haben Parlamentsvorbehalte.
12. Die Delegationen können den Vorschlag der Kommission bei folgenden Punkten akzeptieren:
- die **TAC-Erhöhlungen** für den **Rundnasen-Grenadier** in EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8-10, 12 und 14 (+9 % für 2019 und Beibehaltung für 2020) und für die **Rote Fleckbrasse** in EU-Gewässern und internationalen Gewässern in Gebiet 10 (Erhöhung um +11 % für 2019 und Beibehaltung für 2020),
 - die **TAC-Streichungen** für den **Schwarzen Degenfisch** in den Untergebieten 1-4, den **Rundnasen-Grenadier** in den Untergebieten 1-2 und 4 und den **Gabeldorsch** in den Untergebieten 1-10, 12 und 14,
 - das **Verbot** der direkten Befischung von **Tiefseehaien**.

13. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die Debatte und die endgültige Entscheidung von folgenden **Grundsätzen** geleitet sein sollte:

- einem klaren Bekenntnis zu den Zielsetzungen der **Gemeinsamen Fischereipolitik** (GFP), wie sie in Artikel 39 AEUV und in Artikel 2 der GFP-Verordnung⁵ dargelegt sind – einschließlich des Ziels, den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) spätestens bis 2020 zu erreichen,
- der Berücksichtigung objektiver **wissenschaftlicher Gutachten**.

II. OFFENE FRAGEN

14. Die wichtigsten noch offenen Fragen betreffen Folgendes:

Tiefseehaie

- **für alle Bestände in allen Gebieten (nur Beifang)**: Die Kommission schlägt 7 Tonnen vor. PT fordert eine Beibehaltung (10 Tonnen), da die vorgeschlagenen 7 Tonnen nicht ausreichen würden, um im Rahmen laufender nationaler wissenschaftlicher Studien Daten zu erheben.

Schwarzer Degenfisch

- **EU-Gewässer und internationale Gewässer in 5-7 und 12**: Die Kommission schlägt für 2019 eine Senkung (-8 %), gefolgt von einer Beibehaltung im Jahr 2020 vor. ES fordert eine höhere TAC (+8 %) gemäß wissenschaftlichen Gutachten, und FR fordert eine Beibehaltung der TAC für 2018 **gemäß wissenschaftlichen Gutachten**.
- **EU-Gewässer und internationale Gewässer in 8-10**: Die Kommission schlägt eine Senkung (-6 %) im ersten Jahr, gefolgt von einer Beibehaltung im Jahr 2020 vor. PT fordert eine Erhöhung (eine Quote von 3 102 Tonnen) gemäß wissenschaftlichen Gutachten.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Kaiserbarsch

– **EU-Gewässer und internationale Gewässer in 3-10, 12 und 14 (nur Beifang):** Die Kommission schlägt für 2019 -20 %, gefolgt von einer Beibehaltung im Jahr 2020 vor. Um eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit zu vermeiden, fordert ES eine geringere Senkung und PT fordert eine Beibehaltung. ES verweist auf zusätzliche nationale Maßnahmen, die zurzeit vorbereitet werden.

Rundnasen-Grenadier

– **EU-Gewässer und internationale Gewässer in 5b-7 (nur Beifang):** Die Kommission schlägt für 2019 -21 %, gefolgt von einer Beibehaltung im Jahr 2020 vor. FR, mit Unterstützung von EE und LT, fordert eine Beibehaltung gemäß den wissenschaftlichen Gutachten.

Rote Fleckbrasse

– **EU-Gewässer und internationale Gewässer in 6-8 (nur Beifang):** Die Kommission schlägt jeweils -20 % für beide Jahre vor. Aufgrund des Risikos, eine obligatorische Einstellung der Fischereitätigkeit mit schwer wiegenden sozioökonomischen Auswirkungen auf ihre Flotten der handwerklichen Fischerei herbeizuführen, stimmen ES und FR dem nicht zu. Stattdessen fordert ES -20 % nur für 2019 und eine Beibehaltung im Jahr 2020; FR schlägt jeweils -10 % für beide Jahre vor. Sowohl FR als auch ES ergänzen ihre Forderung mit zusätzlichen nationalen Maßnahmen.

– **EU-Gewässer und internationale Gewässer in 9:** Die Kommission schlägt für 2019 - 10 %, gefolgt von einer Beibehaltung im Jahr 2020 vor. PT fordert eine Beibehaltung, damit es nicht zu einer obligatorischen Einstellung der Fischereitätigkeit im Zusammenhang mit der gemischten Fischerei von Grundfischarten kommt, bei der Fänge dieses Bestands nur sehr schwer zu vermeiden sind.

15. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass ein endgültiger Kompromiss erzielt werden kann, wenn alle betroffenen Parteien etwas Flexibilität zeigen.

III. FAZIT

16. Der Rat wird ersucht, die oben unter Punkt II genannten offenen Fragen im Hinblick auf eine politische Einigung im Rat zu prüfen.